VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG KUSEL-ALTENGLAN

Sitzungsvorlage

Fachbereich	AZ	Bearbeiter
FB 2 - Finanzen	II/004-02/ma	Martin Alt

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Hauptausschuss	24.09.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Vollzug der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO);
hier: Information über eine Sachspende

Sachverhalt:
Gemäß § 94 Abs. 3 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anwerben und annehmen. Nach § 24 Abs. 3 GemHVO kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall oder in der Summe der Einzelzuwendungen in einem Haushaltsjahr die Wertgrenze von 100,- € übersteigt. Somit entfällt in diesem Fall die Notwendigkeit eines Beschlusses zur Annahme der Zuwendung.

Der Vorsitzende informiert über den Eingang einer zweckgebundenen Sachspende von Spielwaren Metzger in Form von diversen Spielwaren im angegebenen Wert von 25,- € für die KiTa Neunkirchen am Potzberg.

Alle Zuwendungen wurden der Kreisverwaltung Kusel angezeigt. Diese hat keine Einwände gegen die Annahme erhoben. Ferner liegen keine Gründe vor, die einer Annahme entgegenstehen.

Mitzeichnung:

Dietz, Maximilian	FB 2 - Finanzen